

Satzung der Sport- und Kulturgemeinschaft von 1886 e.V. Sprendlingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Sport- und Kulturgemeinschaft von 1886 e.V. Sprendlingen und hat seinen Sitz in Dreieich-Sprendlingen.
- (2) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen Fachverbänden sowie im Hessischen Musikverband (HMV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Farben des Vereins sind „schwarz – weiß“

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Musik im Sinne der Satzung des Deutschen Sportbundes, des Landessportbundes Hessen, deren Sportverbänden und des Landesmusikverbandes Hessen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher und musischer Übung und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein wendet seinen Mitgliedern keine Gewinnanteile oder sonstige Mittel zu.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per Mail an das Mitgliedermanagement unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Quartals zu entrichten. Bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

(6) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen vom Vorstand ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Sport- und Kulturgemeinschaft von 1886 e.V. Sprendlingen können Beiträge, Umlagen und Gebühren erhoben werden. Die Höhe von Beiträgen und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der erweiterte Vorstand

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen,

- dem Abteilungsmanagement
- dem Finanzmanagement
- dem PR-Management
- dem/der Schriftführer/Schriftführerin
- der Technischen Leitung

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 6.1 genannten Personen, von denen je zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.

(5) Aufwandsentschädigung: Die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder (§6), Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Abteilungsleiter/innen sind für ihre Tätigkeit erlaubt. Weiterhin gilt, dass sich Zahlungen der pauschalen Aufwandsentschädigung nach den haushaltlichen Möglichkeiten richten.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes nach § 6
- b) allen Abteilungsleiter/innen

§ 8 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Aufgaben des Ältestenrates sind:

- a) Schlichtung von Streitigkeiten
- b) Beratung der Vereinsorgane

§ 9 Abteilungen

(1) Die für im Verein betriebenen Sport- und Kulturarten bestehenden Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschlüsse des Vorstandes gegründet.

(2) Die Abteilungsleitung, die in der jährlich durchzuführenden Abteilungsversammlung zu wählen ist, muss in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Sportförderung/Sportgemeinschaften

(1) Zum Zwecke der Sportförderung können bestehende oder neu zu gründende Abteilungen in Form von Abteilungsgemeinschaften mit anderen Sportvereinen geführt werden. Voraussetzung ist dabei, dass Angehörige solcher Abteilungsgemeinschaften ordentliche Mitglieder eines dieser beteiligten Sportvereine sind, verwaltungsmäßig und rechtlich dort verbleiben und die Zustimmung der Vereinsvorstände der jeweils beteiligten Hauptvereine vorliegt. Abteilungsgemeinschaften mit anderen Vereinen sollen nach den gesetzlichen Vorschriften über die BGB organisiert werden. Gesellschafter ist der Hauptverein, vertreten durch den Vorstand.

(2) Der Vorstand der Abteilungsgemeinschaft regelt alle Angelegenheiten der jeweiligen Abteilungsgemeinschaft mit Ausnahme der Rechts- und Vertretungsbefugnisse, die von den Hauptvereinen laut Gesetz und bestehenden Satzungen wahrgenommen werden müssen. Über eventuelle Widersprüche in den Satzungen der Hauptvereine sind vor Gründung der Abteilungsgemeinschaften Vereinbarungen zwischen den beteiligten Hauptvereinen zu treffen.

(3) Bei Auflösung von Abteilungsgemeinschaften haben die Hauptvereine im Verhältnis zu eingebrachten Aufwendungen Anspruch auf vorhandene Überschüsse bzw. übernehmen in gleicher Art bestehende Verpflichtungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Wirtschafts- und Finanzordnung

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Website der Sport- und Kulturgemeinschaft von 1886 e.V. Sprendlingen (www.skg-sprendlingen.de) zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Den Bericht des Vorstandes
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Neuwahl des Vorstandes
- d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Bestätigung der Abteilungsleiter/innen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

a) Über die Versammlung hat das Schreibmanagement eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und vom Schreibmanagement zu unterzeichnen ist.

b) Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

c) Satzungsänderung/en können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

d) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

e) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein schriftlich begründeter Antrag von 20% der Mitglieder unterschrieben ist. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal in Folge wiedergewählt werden.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(3) Den Kassenprüfern ist vom Finanzmanagement umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Datenschutzerklärung

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Als Mitglied des ... (Landessportverband und sonstige Verbände einsetzen) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

(6) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(7) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(8) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Auflösung

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

(2) Bei Auflösung oder Aufheben der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und der Musik zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der SKG Spremlingen am 29.10.2021 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister vom 15. 02. 2022 in Kraft.